

Stadt Grevesmühlen

Vorlage öffentlich

VO/12SV/2022-1752

öffentlich

Vertrag über die Reservierung und den Erwerb von Ökopunkten

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt <i>Sachbearbeiter:</i> Regine Wagner	<i>Datum</i> 06.09.2022 <i>Verfasser:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen (Vorberatung)	19.09.2022	Ö
Umweltausschuss Stadt Grevesmühlen (Vorberatung)	26.09.2022	Ö
Bauausschuss Stadt Grevesmühlen (Vorberatung)	22.09.2022	Ö
Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen (Vorberatung)	27.09.2022	Ö
Stadtvertretung Grevesmühlen (Entscheidung)		Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertreter stimmen dem Abschluss des Vertrags zur Reservierung und dem Erwerb von Ökopunkten zu.

Sachverhalt

Mit dem Vorhaben „Interkommunaler Großgewerbestandort Uphal/Grevesmühlen“ hat die Stadt Grevesmühlen den Eingriff in Natur und Landschaft durch den Erwerb von voraussichtlich 800.000 Kompensationsflächenäquivalenten (Ökopunkten) auszugleichen.

Die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Flächenagentur stellt der Stadt diese Ökopunkte im Bereich Selmsdorf zur Verfügung. Der Kaufpreis beträgt 2,65 € je Ökopunkt zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Das genaue Entgelt ergibt sich aus dem bekanntgegebenen B-Plan. Hierzu soll ein Vertrag zur Reservierung und den Erwerb mit der Landesforst M-V abgeschlossen werden. Die Reservierung bis 30.06.2023 erfolgt kostenlos. Danach ist eine Reservierungsgebühr in Höhe von 2% des vereinbarten Kaufpreises der vereinbarten Ökopunkte zzgl der gesetzlichen Umsatzsteuer fällig.

Finanzielle Auswirkungen

a.) bei planmäßigen Ausgaben:		Deckung durch Planansatz in Höhe von:	0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto (PSK):	00000.00000000

b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:		Deckung erfolgt über:	
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		...	
		2. folgende Mehreinnahmen:	
		im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		...	

Anlage/n

1	Vertrag (öffentlich)
2	Lageplan Ökopunkte (öffentlich)

Vertrag

zwischen

der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Flächenagentur, Fritz-Reuter-Platz 9, 17139 Malchin, vertreten durch den Vorstand Herrn Manfred Baum.

- Verkäuferin- *St*

und

der Stadt Grevesmühlen, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Lars Prahler

Käuferin -

über die Reservierung und den Erwerb von Ökopunkten.

Präambel

Die Verkäuferin führt entsprechend der Verordnung zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen, zur Einrichtung von Verzeichnissen und zur Anerkennung von Flächenagenturen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Ökokontoverordnung M-V) Kompensationsmaßnahmen im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft durch, die in das Ökokontoverzeichnis des Landes M-V eingetragen sind.

Die Käuferin hat für Eingriffsmaßnahmen Kompensationsflächenäquivalente zu erbringen. Hierfür veräußert ihr die Verkäuferin entsprechend §§ 8 und 9 der Ökokontoverordnung M-V mit dem vorliegenden Vertrag Ökopunkte aus einer ihrer Ökokontomaßnahmen.

Die Käuferin benötigt die verbindliche Reservierung der Ökopunkte, um einen Großgewerbestandort zu entwickeln und zwei Bebauungspläne endgültig zum Beschluss vorzulegen. Die genaue Anzahl der benötigten Ökopunkte wird erst mit Inkrafttreten der Bebauungspläne festgelegt. Mit dem vorliegenden Vertrag regeln die Parteien die Reservierung der voraussichtlich insgesamt benötigten Anzahl von Ökopunkten und den Verkauf der tatsächlich in den Bebauungsplänen ausgewiesenen Menge an Ökopunkten.

§ 1

Reservierung

1. Auf Grundlage der der Käuferin vorliegenden Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für das Vorhaben:

Interkommunaler Großgewerbestandort Grevesmühlen/Upahl
(B-Plan Nr.49 der Stadt Grevesmühlen und B-Plan Nr.09 der Gemeinde Upahl)

hat die Käuferin, den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft durch den Erwerb von voraussichtlich **800.000** Kompensationsflächenäquivalenten (Ökopunkten) auszugleichen.

2. Die Verkäuferin reserviert der Käuferin mit Unterzeichnung dieses Vertrages **800.000** Ökopunkte zum Kauf aus dem folgendem, anerkannten Ökokonto:

NWM-035 „Travehang bei Selmsdorf“

3. Die Verkäuferin stellt der Käuferin mit Unterzeichnung des Vertrages eine Reservierungsbestätigung zur Vorlage bei der Genehmigungsbehörde als **Anlage 1** aus.

§ 2

Zeitraum der Reservierung

1. Die Reservierung der Ökopunkte gemäß § 1 dieses Vertrages erfolgt bis zum 30.06.2023.
2. Die Reservierung verlängert sich automatisch um 12 Monate, sofern die Ökopunkte nicht vor Ablauf der Reservierung mit Bekanntmachung der Bebauungspläne endgültig erworben worden sind oder die Reservierung mit einer Frist von vier Wochen vor Ablauf des vorangegangenen Reservierungszeitraumes gekündigt worden ist.
3. Eine Verlängerung der Reservierung nach Nr. 2 erfolgt maximal zweimal. Sind in diesem Zeitraum die Bebauungspläne nicht bekannt gemacht worden, bzw. die Reservierung nicht anderweitig beendet worden, endet mit Ablauf der zweiten Verlängerung die Reservierung und die Ökopunkte werden für die Verkäuferin wieder frei verfügbar.

§ 3

Reservierungsgebühr

1. Die Reservierung der Ökopunkte erfolgt bis zum 30.06.2023 kostenfrei.
2. Bei einer Verlängerung der Reservierung gemäß § 2 Nr. 2 dieses Vertrages zahlt die Käuferin eine Reservierungsgebühr in Höhe von 2% des vereinbarten Kaufpreises, der sich aus der reservierten Punktzahl (nach § 1 Nr. 1) multipliziert mit dem Kaufpreis pro Ökopunkt (nach § 5 Nr. 1) ergibt, aber mindestens einen Betrag in Höhe von 100,00 Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (z.Zt. 19 Prozent) für jeweils 12 Monate der Reservierung.
3. Die Reservierungsgebühr wird als Gesamtsumme von der Verkäuferin innerhalb von vier Wochen nach Beginn eines kostenpflichtigen Reservierungszeitraumes in Rechnung gestellt.
4. Kommt es zu keiner Bekanntmachung der Bebauungspläne oder wird die Reservierung aus anderen Gründen beendet, fällt die volle Reservierungsgebühr für den laufenden Reservierungszeitraum an.

§ 4

Verkauf

1. Die Verkäuferin verkauft der Käuferin die reservierten Ökopunkte in der sich letztlich aus den Bebauungsplänen ergebenden Anzahl.
2. Sollte sich aus mind. einem der Bebauungspläne ergeben, dass die Käuferin mehr als die reservierten Ökopunkte benötigt, ist hierüber erneut zu verhandeln. Gegenstand dieses Vertrages sind nur Ökopunkte in der in § 1 benannten Höhe.
3. Werden weniger Ökopunkte benötigt als reserviert wurden, werden nur Ökopunkte in der benötigten Anzahl verkauft. Mit Kenntnis der Verkäuferin von der Anzahl der benötigten Ökopunkte, werden die nicht benötigten Punkte wieder frei nutzbar.

§ 5

Kaufpreis und Kaufabwicklung

1. Für die Veräußerung der Ökopunkte zahlt die Käuferin der Verkäuferin ein einmaliges Entgelt in Höhe von 2,65 Euro je Ökopunkt zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (z.Zt. 19 Prozent).
2. Das genaue Entgelt ergibt sich bei Vorliegen des jeweiligen bekanntgegebenen Bebauungsplans aus der dort festgelegten Anzahl an Ökopunkten.
3. Die Käuferin ist verpflichtet, der Verkäuferin, spätestens innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntmachung der Bebauungspläne, die mit dem Bebauungsplan in Anspruch genommenen Ökopunkte sowie das Datum der Bekanntmachung des jeweiligen Bebauungsplans schriftlich anzuzeigen.
4. Auf Grundlage der in § 5 Nr. 3 genannten Angaben erstellt die Verkäuferin eine Rechnung über das Gesamtentgelt. Die Zahlungsfrist beträgt vier Wochen.
5. Die Käuferin erteilt der Verkäuferin mit Unterzeichnung dieses Vertrages das unwiderrufliche Recht, bei der zuständigen Behörde Auskunft über das Datum der Bekanntmachung des jeweiligen Bebauungsplans und die Beschlussentscheidung sowie die Höhe der festgesetzten Kompensation in Ökopunkten einzuholen.
6. Bei schuldhafter Verletzung der Anzeigepflicht behält sich die Verkäuferin die Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Kaufpreises für jede volle Woche, in der nach Verstreichen der Frist nach Abs.3 die Bekanntmachung des jeweiligen Bebauungsplanes nicht bei der Verkäuferin angezeigt wird, vor. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung und der Geltendmachung von Schadensersatz bleibt hiervon unberührt. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt maximal 10% des Gesamtkaufpreises.

§ 6

Rechte aus dem Vertrag

1. Eine Weiterveräußerung, Besicherung oder Abtretung der Rechte aus diesem Vertrag durch die Käuferin vor dem endgültigen Übergang des Eigentums an den Punkten und Bezahlung des Entgeltes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Verkäuferin.
2. Das Vertragsverhältnis berührt die sonstigen gesetzlichen Pflichten der Käuferin zur Berücksichtigung der Eingriffsregelungen gemäß NatSchAG M-V, LWaldG M-V, BImSchG bzw. BauGB nicht.

§ 7 Ansprechpartner

1. Ansprechpartner sind

- seitens der Verkäuferin:

Herr: Romy Kasbohm
Tel.: 03843 / 8301 211
E-Mail: romy.kasbohm@lfoa-mv.de

- seitens der Käuferin:

Frau: Sandra Bichbäumer
Tel.: 03881/723-165
E-Mail: S.Bichbaeumer@grevesmuehlen.de

2. Änderungen der Ansprechpartner sind der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Kündigung

1. Die Verkäuferin ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn:
 - a. die Käuferin seinen Zahlungsverpflichtungen aus §§ 3 bis 5 dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht fristgerecht nachkommt,
 - b. die Käuferin seine sonstigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag so schwerwiegend verletzt, dass der Verkäuferin ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist,
 - c. gegen oder durch die Käuferin ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde,
 - d. gegen die Käuferin das Zwangsvollstreckungsverfahren betrieben wird.
2. Die Käuferin ist berechtigt, den Vertrag im Rahmen der Reservierung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn sie nachvollziehbar darlegt, dass das Vorhaben aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht wie geplant umgesetzt werden kann.
3. Die Kündigung durch die Käuferin berührt eine etwaig vereinbarte Reservierungsgebühr nicht.
4. Eine Kündigung durch die Käuferin nach Bekanntmachung eines der beiden Bebauungspläne unter Inanspruchnahme – ganz oder teilweise – der reservierten Ökopunkte, ist ausgeschlossen.
5. Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen, etwa wegen marktbedingter Preisschwankungen für die Ökopunkte.

§ 9 Sonstiges

1. Die Parteien vereinbaren bezüglich der Inhalte dieses Vertrages Stillschweigen gegenüber Dritten.
2. Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Nebenabreden sowie Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform.
3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Vertrag auch im Falle der Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen oder auszufüllender Lücken im Übrigen Bestand haben soll. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder der zu ergänzenden Lücke soll diejenige Regelung treten, die die Parteien ihrem wirtschaftlichen Sinn und Zweck nach bei Kenntnis von der Unwirksamkeit oder der Vertragslücke vereinbart hätten.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 17139 Malchin. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
5. Der Vertrag wird dreifach ausgefertigt; die Verkäuferin erhält zwei Ausfertigungen und die Käuferin eine Ausfertigung. Der Vertrag tritt an dem Tag in Kraft, an dem die letzte Unterschrift eines Beteiligten erfolgt.

§ 10 Streitbeilegung

Die Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern ist nicht verpflichtet und auch nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teilzunehmen.

Geltung der AVZB Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern (AVZB Landesforst M-V), Stand 01.04.2019, ergänzend. Die Käuferin bestätigt mit der nachstehenden Unterschrift, dass ihr die AVZB Landesforst M-V bekannt sind und ihm vor Vertragsschluss ein Exemplar übergeben wurde.

Anlagen

Anlage 1 – Reservierungsbestätigung zur Vorlage bei der Genehmigungsbehörde

Anlage 2 – AVZB Landesforst M-V

Anlage 3 - Maßnahmebeschreibung Ökokonto NWM-035

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift
Verkäuferin

Unterschrift
Käuferin



Landesforst

Mecklenburg-Vorpommern



- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen der Landesforst MV AVZB Landesforst MV - Stand 01.04..2019 -

1. Geltungsbereich

Die AVZB Landesforst M-V gelten für alle Verkäufe der Landesforst MV die nicht Holzverkäufe i.S.d. AVZB-Holz der Landesforst MV sind. Die Geltung ist unabhängig davon, ob der Verkauf in eigenem Namen oder im Namen eines Dritten erfolgt. Erfolgt der Verkauf im Namen eines Dritten, so kommt der Kaufvertrag mit diesem zu Stande. Geschäftsbedingungen der Vertragspartner, die den nachfolgenden Regelungen entgegenstehen, wird widersprochen.

2. Form von Erklärungen

Kaufverträge ab einem Kaufpreis von 500,00 Euro (netto), deren Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Nebenabreden. Im Übrigen gilt für Erklärungen, Anzeigen und Angaben des Käufers, der Unternehmer ist, die Schriftform, für solche des Käufers, der Verbraucher ist, gilt die Textform.

3. Zahlungsart und Fälligkeit

a. Rechnungsstellung

Der Käufer hat den Kaufpreis auf seine Kosten und Gefahr innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Rechnung auf die in der Rechnung angegebene Bankverbindung zu überweisen. Die Zahlungsfrist ist nur gewahrt, wenn eine Gutschrift bis zum letzten Tag dieser Frist auf dem Konto erfolgt ist. Barbeträge sind sofort fällig.

b. Einzugsermächtigung

Hat der Käufer dem Verkäufer eine Einzugsermächtigung erteilt, kommt er nach Ablauf der Zahlungsfrist in Verzug, wenn bei der Abbuchung das Konto des Käufers keine hinreichende Deckung aufgewiesen hat.

c. Zahlungsverzug

Im Falle des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe gemäß § 288 Absatz 1 und 2 BGB, das heißt derzeit in Höhe von 5 Prozentpunkten bzw. sofern der Käufer Unternehmer ist, in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszins erhoben. Darüber hinaus ist der Käufer der Verbraucher ist, unbeschadet der sonstigen Rechte des Verkäufers verpflichtet, Mahnkosten in Höhe von 5,00 Euro je versandter Mahnung zu zahlen. Ist der Käufer Unternehmer hat er, unbeschadet der sonstigen Rechte des Verkäufers, die Verzugsschadenspauschale (derzeit 40,00 Euro) gemäß § 288 Absatz 5 BGB zu zahlen. Der Käufer kann jeweils nachweisen, dass kein oder ein geringerer Verzugsschaden entstanden ist.

d. Rücktritt bei Verzug

Der Verkäufer ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer durch ihn gesetzten angemessenen Nachfrist zur Zahlung den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und die Kaufsache anderweitig zu verkaufen (Zweitverkauf). Der Käufer hat die Kosten zu erstatten, die durch den erhöhten Aufwand entstehen. Er hat zudem eine eventuelle Differenz zwischen ursprünglich vereinbartem Kaufpreis und dem im Wege des Zweitverkaufs erzielten Kaufpreis auszugleichen, es sei denn er weist nach, dass im Wege des Zweitverkaufs unter dem Verkäufer zumutbaren Umständen ein höherer Kaufpreis hätte erzielt werden können.

4. Eigentumsvorbehalt und Insolvenz

a. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bleibt die Kaufsache im Eigentum des Verkäufers.

b. Weiternutzung

Eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung (§§ 946ff. BGB) erfolgt stets für den Verkäufer und hat zur Folge, dass das neu entstandene (Mit-)Eigentum auf den Verkäufer übergeht, ohne dass es einer gesonderten Erklärung des Käufers bedarf. Sofern in seinem unmittelbaren Besitz, verwahrt der Käufer die neu entstandene oder hergestellte Sache unentgeltlich und hat hierbei die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten. Bei einer Veräußerung tritt der Käufer bereits jetzt alle Forderungen in voller Höhe an den Verkäufer ab, die ihm durch die Veräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Verkäufer kann die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und Forderungen auf Verlangen des Käufers freigeben, wenn und soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 10 Prozent übersteigt.

S-

c. Insolvenz

Im Falle der Insolvenz des Käufers steht dem Verkäufer hinsichtlich bereits bezahlter Sachen, die sich mit Willen des Käufers noch oder wieder im Besitz des Verkäufers befinden, das Recht auf abgesonderte Befriedigung zu, sofern der Verkäufer hieran ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen kann.

5. Sicherheitsleistung

Ist die Zahlungsfähigkeit des Käufers nicht bekannt oder wenn es sich um Kaufsachen handelt, deren anderweitiger Verkauf schwierig ist, kann die Erbringung einer schriftlichen, unwiderruflichen, zeitlich unbefristeten und selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Kreditinstitutes oder Versicherungsunternehmens mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU verlangt werden. Bürgschaftserklärungen sind gegenüber dem Verkäufer abzugeben. Die Kosten der Sicherheitsleistung trägt der Käufer.

6. Rechte bei Mängeln der Kaufsache

a. Mängelgewährleistung

Handelt es sich um einen offensichtlichen Mangel, so ist der Käufer mit der Geltendmachung seiner sämtlichen Rechte ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges gegenüber dem Verkäufer die Mangelhaftigkeit anzeigt, wobei zur Wahrung der Frist die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Handelt es sich um einen verdeckten Mangel, so kann der Käufer, der Unternehmer ist, Rechte bei Mängeln nur geltend machen, wenn er die Kaufsache unverzüglich nach dem Gefahrübergang im Rahmen seines ordnungsmäßigen Geschäftsgangs untersucht und dem Verkäufer unverzüglich Anzeige gemacht hat. Zeigt sich ein solcher Mangel später, hat die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung zu erfolgen.

b. Wahlrecht des Verkäufers

Handelt es sich bei dem Käufer um einen Unternehmer, steht im Falle des Verlangens auf Nacherfüllung dem Verkäufer das Wahlrecht zu, ob er den Mangel beseitigen (Nachbesserung), stattdessen eine mangelfreie Sache liefern (Nachlieferung) oder den Käufer auf sein Recht zur Minderung verweisen will. Verweist der Verkäufer den Käufer auf die Minderung, kann dieser durch unverzügliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Wenn es sich um eine gebrauchte Sache handelt, sind die Rechte bei Mängeln der Kaufsache ausgeschlossen.

c. Verjährung

Die Ansprüche bei Mängeln der Kaufsache verjähren in einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges. Ist der Käufer Verbraucher gilt dies nur, wenn es sich um eine gebrauchte Sache handelt.

d. Verbraucher

Sofern in den vorstehenden Bestimmungen (Nr. 6.a. bis c.) Beschränkungen mit Rücksicht auf die Verbrauchereigenschaft nicht greifen sollen, entfällt diese Sonderstellung beim Kauf gebrauchter Sachen im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung.

e. Ausschluss

Rechte bei Mängeln der Sache sind im Übrigen ausgeschlossen, wenn bei Vereinbarung des Kaufpreises die Mangelhaftigkeit bereits berücksichtigt wurde.

f. Arglist

Die vorstehenden Regelungen (Nr. 6.a. bis e.) kommen nicht zur Anwendung, wenn der Mangel arglistig verschwiegen wurde oder der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht.

7. Haftung

Ansprüche gegen den Verkäufer auf Schadensersatz sind, unabhängig vom Rechtsgrund auf dem sie beruhen, bei leicht fahrlässiger Verursachung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt und im Falle der Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten wie nachstehend beschränkt: Bei Sachschäden besteht ein Anspruch nur, wenn der Verkäufer, dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bzw. die gesetzlichen Vertreter den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

8. Gerichtsstand

Handelt es sich bei dem Käufer und dem Verkäufer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand der Sitz der Landesforst MV. Für alle übrigen Käufer und Verkäufer gilt der gesetzliche Gerichtsstand. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Si



L a n d e s f o r s t
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Reservierungsbestätigung

zur Vorlage bei der Genehmigungsbehörde

Ökokonto: NWM-035 „Travehang bei Selmsdorf“

Kompensation für: Interkommunaler Großgewerbestandort
Grevesmühlen/Upahl
(B-Plan Nr.49 der Stadt Grevesmühlen und B-Plan
Nr.09 der Gemeinde Upahl)

Vorhabenträger: Stadt Grevesmühlen, Rathausplatz 1, 23936
Grevesmühlen, vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Lars Prahler

Reservierte Ökopunkte: **800.000**

Reservierung bis: 30.06.2023

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift
Verkäuferin

Unterschrift
Käuferin

Ökologisch punkten.

Vorstand: Manfred Baum
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883



Naturwald Travehang
bei Selmsdorf

Umweltdienstleistungen



Maßnahmebeschreibung

Ökologisch punkten.

Projekt	Naturwald Travehang bei Selmsdorf	Datum
		25.05.2021

Maßnahme	Überführung von Wirtschaftswald in Naturwald – Dauerhafter Nutzungsverzicht junger und mittelalter Laubwälder
Eigentümer:	Landesforst Mecklenburg- Vorpommern (AöR)
Adresse:	Fritz- Reuter- Platz 9 17139 Malchin
Ansprechpartner:	Fachgebiet 50, Romy Kasbohm
Telefon:	03843 8301 211
Email:	dienstleistungen@lfoa-mv.de
Web:	www.wald-mv.de

Lage			
Landkreis:	Nordwestmecklenburg	Forstamt:	Grevesmühlen
Gemeinde:	Selmsdorf	Revier:	Selmsdorf
Gemarkung:	Selmsdorf Dorf	Abt/Uab/ TFI	190 b ¹ ·b ² ; b ³ , b ⁴ ; b ⁵
Flur:	1	2	
Flurstück(e):	1/1, 1/2, 3 tlw., 4 tlw.	1 tlw., 2 tlw., 3 tlw., 4/1, 4/2, 4/3 tlw., 5 tlw., 6/1 tlw., 7/1 tlw., 8 tlw.	
Landschaftszone:	Höhenrücken der Mecklenburgische Seenplatte		

Kompensationsflächenäquivalente (m²): 1.075.953

Kompensationseignung / Eingriffe in

Betroffene Funktionen allgemeiner Bedeutung:

Direkt oder indirekt betroffene allgemeine Funktionen des Naturhaushaltes und des (über Wiederherstellung/ Entwicklung von Biotoptypen/ Wertbiotope)

Betroffene Funktionen von besonderer Bedeutung:

<input checked="" type="checkbox"/>	Landschaftlicher Freiraum	<input checked="" type="checkbox"/>	Boden
<input checked="" type="checkbox"/>	Arten-und Lebensgemeinschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	Wasser
<input type="checkbox"/>	Landschaftsbild	<input checked="" type="checkbox"/>	Klima/Luft

Kompensationseignung / Ziel-Effekte

Durch die Umsetzung der Ökokontomaßnahme können insbesondere folgende Effekte für den Naturhaushalt erreicht werden:

- Ablauf möglichst naturnaher Ökosystemprozesse;
- Schaffung bzw. möglichst langer Erhalt sowie Vernetzung von Alt- und Totholzstrukturen, da diese Strukturelemente eine herausragende Bedeutung als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten aufweisen und zusätzlich positive Wirkungen auf den Waldstandort und die Verjüngungsdynamik des Waldes haben;
- Entwicklung von natürlichen und naturnahen Lebensräumen und Biotopen
- Förderung von Pflanzen- und Tierarten
- Wiederherstellung von naturnahen Landschaftselementen in einem landschaftlichen Freiraum von sehr hoher Bedeutung

Maßnahmebeschreibung / Ausgangszustand

Die Maßnahmefläche liegt nordwestlich der Ortschaft Selmsdorf im Naturschutzgebiet „Selmsdorfer Traveufer“.

Das Bestandesbild ist geprägt von artenreichen Laubwaldstrukturen. Bestandesbestimmend im Oberstand sind die Rotbuche und Stieleiche in verschiedenen Altersstufen zwischen ca. 27 und 64 Jahren. In unregelmäßiger Mischung stocken neben Rotbuche und Stieleiche die Baumarten Bergahorn, Gemeine Esche, Birke und Winterlinde. Das gesamte Gebiet folgt einer ausgeprägten Hangstruktur, in der Geländeanstiege von ca. 20 Höhenmetern auf kurzer Distanz keine Seltenheit sind.

Die standörtliche Ausstattung zeigt ziemlich arme Bereiche (Z2) entlang der Hänge.

Die Maßnahmefläche liegt innerhalb des Natura 2000 Gebietes DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“.

Durch die Aufgabe jedweder forwirtschaftlicher Nutzung werden sich in dem Waldbestand möglichst naturnah ablaufende Ökosystemprozesse weiter etablieren. Insbesondere unter den vorliegenden Standortbedingungen können sich die vertikalen und horizontalen Strukturen weiter ausdifferenzieren. Der Anteil an Tot- und Altholzstrukturen wird weiter steigen. Damit verbunden werden sich zusätzliche Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten entwickeln und weitere positive Wirkungen auf den Waldstandort und die Verjüngungsdynamik des Waldes eintreten.

Anlagen

1. Übersichtskarte 1:1.000.000
2. Detailkarte 1:12.500



